

## **Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Rostock**

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock vom 09.10.2013 wird für die Wertstoffhöfe folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze des Betriebes**

- (1) Zur Nutzung der Wertstoffhöfe berechtigt sind Einwohner sowie andere Anlieferer (ausgenommen gewerbliche Abfallsammler), die im Landkreis Rostock ansässig und an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind. Mit dem Zugang zum Wertstoffhofgelände erkennt der Anlieferer von Abfällen die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.
- (2) Der Landkreis kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn der Anlieferer die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht beachtet.
- (3) Personen, die die Wertstoffhöfe aus anderen Gründen, als zur Anlieferung von Abfällen betreten wollen, ist der Zutritt nur mit Genehmigung des Landkreises bzw. des jeweiligen Wertstoffhofbetreibers gestattet. Diese Genehmigung ist zeitlich begrenzt und kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Auf Antrag und Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes erhalten Anlieferer eine Wertstoffhofnutzertkarte, mit der die Anschrift des Anlieferers auf dem Abfallerfassungsgesetz des Wertstoffhofes erkannt wird. Bei Verlust oder Missbrauch der Wertstoffhofnutzertkarte wird diese gesperrt.

### **§ 2**

#### **Verhalten auf dem Wertstoffhof**

- (1) Anlieferer ist die Person, die Abfälle auf dem Wertstoffhof übergibt.
- (2) Der Anlieferer und seine Helfer haben den Anweisungen der zuständigen Personen vor Ort Folge zu leisten. Der Anlieferer ist verpflichtet, sofern er sich Helfer bedient, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Jeder Anlieferer hat sich vor dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes bei der zuständigen Person des Wertstoffhofes zu melden. Anlieferer können sich mit einer gültigen Wertstoffhofnutzertkarte ausweisen oder sie können eine Vorauszahlungsbescheinigung vorlegen um Abfälle anzuliefern.  
Wenn der Anlieferer die Nutzungsberechtigung des Wertstoffhofes nicht in dieser Form nachweisen kann, kann die zuständige Person die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen. Insbesondere dann, wenn gebührenpflichtige oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle angeliefert werden oder die Abfallherkunft nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Wertstoffhof ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.
- (5) Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass Anfuhr, Abladen und Abfahren anderer Anlieferer reibungslos erfolgen können und niemand behindert oder beschädigt wird. Insbesondere sind die in der Anlage zu dieser Benutzerordnung aufgeführten Abfallarten getrennt voneinander anzuliefern.

- (6) Die Anlieferer haben unmittelbar nach der Entladung das Gelände des Wertstoffhofes zu verlassen.
- (7) Auf dem gesamten Wertstoffhofgelände ist der Umgang mit offenem Feuer verboten.

### **§ 3 Zugelassene Abfälle**

- (1) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gemäß der Anlage zur Benutzungsordnung, soweit sie in Haushaltungen oder nach Art und Menge vergleichbar in anderen Herkunftsbereichen im Landkreis anfallen und pro Anlieferung ca. 1 m<sup>3</sup>, bei Sonderabfällen 10 kg nicht wesentlich übersteigen.  
Die Einzelstücke der festen Abfallstoffe sollen das Richtmaß von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m und ein Einzelgewicht von 25 kg nicht überschreiten.  
Restabfälle werden nur in Säcken angenommen.
- (2) Die zuständige Person vor Ort entscheidet über die Zulässigkeit der Annahme von Abfällen. Sie kann vom Anlieferer eine Vorbehandlung, insbesondere eine Sortierung von Abfällen verlangen.

### **§ 4 Anlieferungen auf dem Wertstoffhof**

- (1) Die zuständige Person vor Ort ist berechtigt, die Abfälle vor und bei der Entladung auf ihre Zulässigkeit zu kontrollieren. Stimmen die Abfälle nicht mit den Angaben des Anlieferers überein oder sind diese Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, kann die Zurücknahme verlangt werden.
- (2) Die zuständige Person vor Ort weist dem Anlieferer den Ort (Container) sowie die Art und Weise der Abfallannahme zu.
- (3) Die Annahme der Abfälle erfolgt mit der ordnungsgemäßen Entladung in den zugewiesenen und dafür zugelassenen Sammelbehälter und gehen damit in das Eigentum des Landkreises über.
- (4) Der Landkreis behält sich vor, unzulässig entladene Abfälle auf Kosten des Anlieferers abzutransportieren und notwendige Zusatzbehandlungen auf Kosten des Anlieferers vorzunehmen.
- (5) Auf dem Wertstoffhofgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Wertstoffhöfe sind geöffnet.

Montag	Geschlossen
Dienstag bis Freitag	12.00 Uhr – 18.00 Uhr
Güstrow und Bad Doberan zusätzlich	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Sonnabend	09.00 Uhr – 15.00 Uhr

- (2) Annahmeschluss ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- (3) Das Befahren und Betreten der Anlage außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist grundsätzlich untersagt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch eine unzulässige Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
- (2) Anlieferer von Abfällen haften für Personen- und Sachschäden nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ansprüche gegen den Landkreis können daraus nicht hergeleitet werden.

## **§ 7 Gebührenpflicht**

Für die Annahme von bestimmten Abfällen auf den Wertstoffhöfen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis in der jeweiligen gültigen Fassung.

## **§ 8 Benutzungseinschränkung oder Untersagung**

- (1) Der Landkreis kann die Benutzung der Wertstoffhöfe untersagen, wenn Betriebsstörungen vorliegen oder zu erwarten sind. Den Anweisungen der zuständigen Person ist Folge zu leisten. Haftungsansprüche gegen den Landkreis entstehen daraus nicht.
- (2) Einzelnen Anlieferern kann die Benutzung der Wertstoffhöfe befristet oder ständig untersagt werden, wenn diese wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen haben.

Güstrow, den 19.08.2020

## **Anlage zur Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Rostock**

Auf dem Wertstoffhof werden die folgenden Abfälle **angenommen**, soweit diese keine störenden Fremdstoffe enthalten und getrennt voneinander angeliefert und in die jeweiligen Sammelbehälter (Container) eingefüllt werden können.

1. Papier, Pappe und Kartonagen
2. Altglas (nur Flaschen und Gläser)
3. Leichtverpackungen
4. Alttextilien, Schuhe
5. Altmetall
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte
7. Bauschutt mineralischen Ursprungs (Keramik und Gasbeton nur als Beimengung bis 10 %)
  - Steine, Ziegel- und Betonbruch, auch mit Erde vermischt
8. Gartenabfälle (keine Küchenabfälle und Einstreu aus Kleintierhaltung)
  - Baum- und Strauchschnitt (ohne Wurzeln)
  - sonstige Gartenabfälle wie z.B. Laub, Rasen- und Heckenschnitt (ohne Anhaftungen von Steinen)
9. Sperrmüll und Kunststoffe (Kunststoffe nur aus Restabfällen bzw. Sperrmüll)
10. Baustellenabfall einschließlich Wurzeln und Dispersionsfarbe (Keramik/Glas und Gasbeton nur als Beimengung bis 5 %)
11. Sonderabfälle (schadstoffhaltige Abfälle)
  - Farben und Klebstoffe
  - Pestizide (flüssig und fest)
  - Spraydosen
  - organische und anorganische Chemikalien
  - Frostschutzmittel
  - Lösemittel
  - Säuren
  - Laugen
  - Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher
  - Öle und Fette (nicht von Fahrzeugen)
  - Fotochemikalien

Die Sonderabfälle sind nur in der Originalverpackung bzw. entsprechend der Originalverpackung gekennzeichnet abzuliefern.

12. Batterien und Kleinakkumulatoren (keine Bleiakkumulatoren)
13. Restabfälle (nur in Säcken verpackt)
14. Tintenpatronen, Tonerkartuschen
15. CD, DVD, Blu-Ray-Disc (keine Musik- oder Videokassetten)
16. Naturkork

Auf dem Wertstoffhof werden alle anderen Abfälle **nicht angenommen**, zum Beispiel:

- Asbest und asbesthaltige Abfälle
- Bitumen und teerhaltige Abfälle
- mineralfaserhaltige Stoffe wie z.B. Steinwolle
- Baustyropor, HBCD-haltiges Wärmedämmmaterial
- Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich Betriebsmittel (z.B.: Bremsflüssigkeit, Kühlmittel, Öl)
- Waffen, Munition, bombenfähige Chemikalien